

Erläuterungen zum LK2010/LK2020

MP 1.2.1 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation von Gedächtnis und Orientierung				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤ 70% >70%	
Item	Erläuterungen		Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Informationen zur Zeit und/oder Aufschluss geben über Situationen und/oder Erklärung zu Personen, Rollen und zur Tagesstruktur	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Kommt bei verwirrten, sehbehinderten, wahrnehmungs- oder orientierungseingeschränkten oder psychisch beeinträchtigten BW zur Anwendung <u>Ziel:</u> BW Sicherheit und Orientierung vermitteln zu Tagesstruktur, Personen und Situationen, Anreiz/Impulse zur Orientierung schaffen <u>Beispiele:</u> Informationen zur Zeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erinnern an Termine; - Tages-, Jahreszeit, Wochentag; - Aufschluss geben über Situation: - Erinnern, orientieren über Ess-, Wasch-, Kleidungs-, Behandlungs-, Schlafsituation; - Erklärungen zu den Rollen und zur Tagesstruktur: <ul style="list-style-type: none"> o wer in der Gruppe mit BW lebt o die allgemeinen Tages- und Lebenssituationen in der Institution o die Rolle der Pflegenden <p><u>Abgrenzung:</u> Normales Grüssen / sich Vorstellen bei nicht verwirrten Personen und Vorlesen des Tagesgeschehens aus der Zeitung bei Sehbehinderten sind nicht KVG-Pflege-, sondern Betreuungsleistungen und werden nicht im LK erfasst. Anpassungen der Tagesstruktur an die individuelle Bewohnersituation wird in Item 1.2.2 D erfasst. Informationen während anderer Pflegeintervention über diese Pflegeintervention, wie z.B. Teilwäsche, Essen eingeben, Begleiten werden hier nicht erfasst. Sie gehören zur entsprechenden Leistung (z.B. Teilwäschen, Essen eingeben, Begleiten) dazu.</p>	5–10-mal/Tag	generell Anteil > 70%	

B	Verbal Kenntnisse über die Örtlichkeit mit oder ohne Hilfsmittel vermitteln	<p><u>Ziel:</u> Hinweise geben, mit dem Ziel einer besseren räumlichen Orientierung, so dass BW in der Folge das Ziel/Ort selber erreichen kann.</p> <p><u>Beispiele:</u> Tür- und Wegsymbole und/oder Farbe erklären</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Wenn BW trotz Hinweis eine Begleitung braucht, unter 1.2.1 C oder 2.2.1 G erfassen</p>	5-10-mal/Tag	generell Anteil > 70%
C	Begleiten wegen Beeinträchtigung der Orientierung inkl. Seh- und Hörbehinderungen und Aphasie	<p><u>Beispiele:</u> Begleiten zum Gottesdienst, zur Aktivierung, zum Konzert</p> <p><u>Kriterien:</u> Jeder Weg zählt einzeln.</p> <p><u>Abgrenzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Begleitung wird in diesem Item erfasst, wenn die Begleitung nur aufgrund einer Beeinträchtigung der Orientierung erfolgt. - Wenn die Begleitung auch wegen körperlicher Einschränkung erforderlich ist, dann wird die Begleitung immer nur im Item 2.2.1 G erfasst. - Beides zu codieren ist nicht möglich - Begleiten auf die Toilette in 2.2.1 D erfassen 	5-10-mal/Tag	generell Anteil > 70%
D	Training zur Erhaltung der kurzfristigen Erinnerungen, inklusive trainieren selbständiges Zeitablesen, mit oder ohne Einsatz von Hilfsmitteln	<p><u>Definition von trainingsrelevanter Kognition:</u> Die trainingsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.</p> <p><u>Beispiele:</u> Anleitungen und Instruktionen in den Alltagsabläufen, Aufbau/Erhaltung der Konzentrationsfähigkeit</p> <p><u>Kriterien:</u> Eine trainingsrelevante Kognition muss vorhanden sein. Nur ärztlich verordnete Trainings sind KVG Leistungen.</p> <p><u>Ziel:</u> Ziel der Massnahme / des Trainings ist das gezielte Erhalten / Verbessern / Abbau vermeiden der Kurzzeiterinnerung.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
E	Training zur Erhaltung von Langzeiterinnerungen, mit oder ohne Einsatz von Hilfsmitteln	<p><u>Definition von trainingsrelevanter Kognition:</u> Die trainingsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.</p> <p><u>Beispiele:</u> Musiktherapie, Biographiearbeit</p> <p><u>Kriterien:</u> Eine trainingsrelevante Kognition muss vorhanden sein. Nur ärztlich verordnete Trainings sind KVG Leistungen.</p> <p><u>Ziel:</u> Ziel der Massnahme / des Trainings ist das Erhalten der Langzeiterinnerung z.B. mittels Musik, Bildern, Erzählungen, sensorischen Erfahrungen</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%

F	Einüben Benutzung Kommunikationshilfen für seh- und hörbehinderte Menschen	<p><u>Kriterien:</u> Eine übungsrelevante Kognition muss vorhanden sein. Die übungsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.</p> <p><u>Beispiele:</u> Brailleschrift, Gebärdensprache, Einsatz von Schrifttafeln, Piktogramme einüben. Einüben von Kommunikationshilfen bei Menschen mit Kommunikationsproblemen (Aphasie und Fremdsprache).</p> <p><u>Ziel:</u> BW befähigen in der Benutzung von Kommunikationshilfe, um die Kommunikation mit den anderen Menschen zu ermöglichen.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
G	Einüben Einsatz und Regulierung von Hörhilfen, Benutzung von Spezialbrillen, Lupen	<p><u>Kriterien:</u> Eine übungsrelevante Kognition muss vorhanden sein. Die übungsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.</p> <p><u>Ziel:</u> BW kann die Tätigkeit ganz oder teilweise selber durchführen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Wenn das Einüben ohne Erfolg bleibt, dann kann die Leistung An- und Ausziehen des Hörgerätes unter 3.2.1 G eingeschlossen werden. Wenn die Einstellung des Hörgerätes immer wieder thematisiert wird oder dazu Informationen gegeben werden müssen, dann wird diese Leistung unter 1.2.1 A erfasst.</p> <p>Reinigung der heimeigenen resp. persönlichen Hilfsmittel gehört zu den Grund- resp. Betreuungsleistungen der Institution, welche nicht im LK erfasst werden dürfen.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
H	Einüben Benutzung von Rufanlagen, Suchsystemen, Ortungsgeräten	<p><u>Definition von übungsrelevanter Kognition:</u> Die übungsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann. Diese Pflegeleistung kann folglich auch für BW mit dementieller Entwicklung erbracht werden, wenn eine Wirkung sichtbar und nachweisbar ist.</p> <p><u>Kriterien:</u> Eine übungsrelevante Kognition muss vorhanden sein.</p> <p><u>Ziel:</u> BW kann die Rufanlage, das Suchsystem, das Ortungsgerät selber benutzen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Anlagen und Systeme, deren Benutzung vom BW nicht eingeübt werden kann, (z.B. eine Alarm- resp. Klingelmatte), werden nicht erfasst. Wegschieben, Hinlegen und Entfernen von Alarmmatten durch die Pflege, werden unter 1.2.2 E erfasst.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%

MP 1.2.2 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation von Affektregulierung und Impulskontrolle			Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤70% >70%	
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	<p>Beistand (verbal/nonverbal) in aufwühlenden Situationen und/oder bei impulsivem Verhalten und/oder aufgrund von Krisensituationen</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Der Begriff «Beistand» soll als Unterstützung des BW in den beschriebenen Situationen verstanden werden. <u>Beispiel:</u> In der Sterbephase beruhigen, beistehen durch Sprechen, Berühren, Kontakt aufnehmen, verbal oder nonverbal mit oder ohne Hilfsmittel z.B. Aromastoffe, Musik etc. Durch Trost spenden oder zielgerichtete Massnahmen in Trauerphasen, bei depressiven Verstimmungen oder Depressionen, durch Reduktion erkannter Stressfaktoren, durch Vermeidung von Reizüberflutung</p> <p><u>Ziel:</u> Trösten, beruhigen, beistehen, Sicherheit vermitteln, wenn BW unruhig ist, Angst hat, wütend oder traurig ist oder Schmerzen hat.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Es ist nicht im Sinne des rechtlichen Beistands nach Erwachsenenschutzrecht zu verstehen.</p>	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%	
B	<p>Information und Beratung zu Erkenntnis/Einsicht bezüglich eigener Ressourcen und Strategien</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Beraten, wie BW sich selber in eine heiterere und/oder ruhige Stimmung bringen kann. <u>Definition von genügender Kognition:</u> Eine überprüfbare Wirkung der Information/Beratung muss erzielt werden können. <u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruhigen durch Hören von schöner Musik, oder Lesen eines Buches, Fernsehen, Spaziergängen, Kontakt mit anderen Menschen. - Beraten/ unterstützen, wie er sich von Wut, Angst, Krise und Schmerzen ablenken kann. - Beraten zu Strategien, um Krisen und Angst vorzubeugen. - Motivieren eigene Ressourcen zur Alltagsbewältigung zu nutzen. <p><u>Kriterien:</u> Genügende Kognition muss vorhanden sein.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Ressourcenfördernde Körperpflege wird unter 3.2.1 A ff erfasst.</p>	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%	

C	Verändern der Örtlichkeit oder Bewegung zur Entlastung (Katalysatorfunktion)	<p><u>Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verändern der Örtlichkeiten, wenn die Situation am Ort, z.B. in der Gruppe mit anderen BW zu belastend wird, BW an einen besseren, angepassten Ort begleiten zur Entspannung/Entlastung. (auch für BW im Rollstuhl) - Entlasten, wenn durch Bewegung Energie abgebaut werden kann, damit Entspannung und Ruhe möglich wird. (Katalysatorfunktion). <p><u>Abgrenzung:</u> Wenn nur Begleitung bei der Fortbewegung das Ziel ist, dann unter Item 1.2.1. C »Begleiten von BW mit Orientierungsschwierigkeiten« oder 2.2.1 G »Begleiten bei der Fortbewegung« erfassen. Die Begleitung kann nicht noch zusätzlich codiert werden.</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
D	Planen einer gezielten und individuellen Tagesstruktur bzw. Tagesgestaltung	<p><u>Ergänzung Definition:</u> «Planen» heisst eine gezielte situationsbezogene Umplanung, Anpassung von Pflegeinterventionen und Aktivitäten der Bewohnenden.</p> <p><u>Ziel:</u> Massnahmen und Tagesstruktur sind an die individuelle gesundheitliche Situation angepasst.</p> <p><u>Beispiel:</u> Wenn sich bei BW, je nach gesundheitlichem Zustand (z.B. Schmerz, Demenz, psychische Instabilität) bzw. je nach Tagesform die Tagesgestaltung regelmässig ändert. Im Pflegeauftrag ist festgehalten, dass die Pflege und die Tagesgestaltung angepasst werden müssen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Das schriftliche Festhalten eines verbindlichen, vorgeplanten Tagesplans mit fixen Aktivitäten, z.B. um 9:00 Uhr Zeitung holen und verteilen, wird hier nicht erfasst. Überprüfen der Einhaltung des abgemachten Tagesplanes wird unter 1.2.2 K «Überprüfen der Möglichkeiten und Grenzen der Einhaltung des Therapieplans» erfasst. Muss der verbindliche und festgelegte Tagesplan immer wieder thematisiert und der BW dazu motiviert werden, diesen einzuhalten, dann wird dies im Item 1.2.2 B erfasst. Interdisziplinäre Massnahmen und planerisch-organisatorische Leistungen mit grundsätzlichem, längerfristigem Fokus, sind in den Querschnittleistungen abgedeckt und werden hier nicht erfasst.</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

E	Vermeidung von Selbstgefährdung inklusive Isolieren zur Entlastung	<p>Ergänzung Definition: Der Pflegeleistung muss ein Pflegeproblem im Bereich Selbstgefährdung zugrunde liegen.</p> <p>Beispiele: Das wiederholte Hinlegen und Entfernen (inkl. komplettes Wegschieben und Umplatzen) einer Klingelmatte/Sensor/Bewegungsmelder wird auch hier erfasst. Wegschliessen von Alkohol (bei Suchterkrankung) oder gefährlichen Gegenständen. Durch taktiles Führen, Bewegungen eingrenzen, wegschliessen von gefährlichen Gegenständen, Bedienen von Fenstersperren, Türknäufe, Türcodes für BW Das Kontrollieren und Überwachen von gehorteten Medikamenten, verdorbenen Lebensmitteln, Alkohol, sowie das Wegschliessen von gefährlichen Gegenständen (z.B. spitze Gegenstände, Feuerzeug, Streichhölzer etc.) die zur Selbstgefährdung führen können, werden auch in diesem Item erfasst. Hindernisse aus dem Weg räumen / um platzen damit sich eine sehbehinderte Person allein fortbewegen kann. Ziel: Der BW vor Selbstgefährdung schützen. Abgrenzung: Wenn eine Unterstützung / Begleitung trotzdem erforderlich ist, wird die Leistung unter 2.2.1 G erfasst. Strukturelle Einrichtungen wie z.B. Klingelmatte, die am Boden belassen werden, Bodenbetten oder geschlossene Abteilungen sind im Grundtarif erfasst. Sie werden nicht im LK2010/LK2020 erfasst. Das Aufräumen, Ordnung halten im Zimmer und öffentlichen Räumen ist eine Betreuungs- oder Hotellerieleistung.</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
F	Fixierung und Defixierung zur Reduktion der Selbstgefährdung	<p>Ergänzung Definition: Hier werden einige bewegungseinschränkende Massnahmen erfasst.</p> <p>Beispiele: Leistungen wie Zewi-Decke, Fixationen an Rollstuhl und Rollstuhltisch anbringen oder entfernen, ist je eine Leistung, verstellen von Bettgittern oder weitere Bettschutzvorrichtungen hochziehen, anbringen etc. zählt pro Bettseite einzeln. Hoch- und Runterstellen des Bodenbettes/Niederflurbettes zählt analog Bettgitter. Abgrenzung: Ein geschlossenes Pyjama wird bei An-/Auskleiden 3.2.1 G erfasst.</p>	5–10-mal/Tag	generell Anteil > 70%
G	Fähigkeit zur Affektregulierung erhalten und fördern dank Einüben des Verhaltens	<p>Ergänzung Definition: Unter Affekte werden Gemütschwankungen verstanden wie z.B. Angst, Wut, Trauer, Scham, Hoffnungslosigkeit.</p> <p>Ziel: Fähigkeiten erlangen damit BW seine Affekte (Angst, Wut, Scham etc.) selber regulieren und kontrollieren kann.</p> <p>Beispiele: Mittels einüben von Visualisierungstechnik, Atemübungen, Verhaltensübungen etc.</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
H	Fähigkeiten zur Impulskontrolle erhalten und fördern dank Einüben des Verhaltens	<p>Ergänzung Definition: Impuls = Antrieb. Das Item kann bei BW erfasst werden, welche Unterstützung im Umgang mit Ihren Impulsen benötigen, unabhängig davon ob es sich um Antriebslosigkeit oder Reizüberflutung handelt.</p> <p>Beispiele: Üben, sich wieder in Gang zu setzen, bei Antriebslosigkeit Einüben, die Impulse zu kontrollieren z.B. bei Zwängen zur Selbstverletzung, zwanghaftem Schreien, Suchtverhalten, Suizidgefährdung eindämmen. Beinhaltet auch Lichttherapie bei saisonaler Depression nach ärztlicher Verordnung</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

I	Kontrolle der Entwicklung der Stimmungslage (speziell depressiver Zustände)	<p>Ergänzung Definition: Kontrollieren der Stimmungslage, indem man aktiv mit BW Kontakt aufnimmt und sich ihnen zuwendet. Gilt insbesondere bei BW, die nicht von sich aus auf die Pflege zukommen.</p> <p>Beispiele: Aggressive oder destruktive Stimmungen von BW überprüfen. Dieses Item hat oft Folgeleistungen (z.B. Beistand, Information zu eigenen Ressourcen etc.), die zusätzlich auch noch erfasst werden können.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
K	Überprüfen der Möglichkeiten und Grenzen der Einhaltung des Therapieplans	<p>Ergänzung Definition: Die genügende Kognition ist gegeben, wenn eine überprüfbare Wirkung erzielt wird (siehe auch in den FAQ)</p> <p>Kriterien: Genügende Kognition muss vorhanden sein. Ein Therapieplan muss definiert sein.</p> <p>Beispiel: Überprüfen der Einnahmemenge (Therapieplan) von Suchtmitteln (Alkohol, Zigaretten, Nahrungsmittel) oder Unterstützung bei Selbstmedikation und Therapien (z.B. Insulin-Therapie, BZ Kontrolle). Einhalten eines Therapieplans zur Bewegung (z.B. Ergometer) Durch Anregung zur Selbstkontrolle der Medikation, durch Abzählen der Medikamente, Einteilung nach Farben, Formen oder Assoziationen</p> <p>Abgrenzung: Die kontrollierte Abgabe von Alkohol wird unter 4.2.1 C erfasst.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

MP 1.2.3 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation von Sozialverhalten und Integration				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	<p>Hilfestellung beim Knüpfen neuer und verlorener sowie beim Aufrechterhalten bestehender sozialer Kontakte im Alltag</p> <p>Ergänzung Definition: Unterstützung beim Knüpfen von Kontakten zu Angehörigen, anderen BW etc., die durch die Pflegenden initiiert/ gesteuert werden müssen. Ziel: BW kann entsprechend seiner Bedürfnisse in soziale Kontakte treten. Beispiele: Unterstützung auch durch nonverbale Kommunikationsmethoden mit oder ohne Hilfsmittel (Bildtafel, Gebärdensprache, Gestik etc.). Unterstützung, um sich telefonisch mit Angehörigen zu verständigen, wird hier auch erfasst. Abgrenzung: Nur das Einstellen des Geräts oder der Telefonnummer ist eine Betreuungsleistung.</p>	2-4-mal/Tag	alle Anteile möglich	
B	<p>Erklärungen zur Vermeidung von Fremdgefährdung mittels verbal kognitiven Zugangs</p> <p>Kriterien: Genügend Kognition muss vorhanden sein, damit die Erklärungen verstanden und umgesetzt werden können. Auch wenn die Wirkung nur kurz resp. während einer Handlung anhält. Beispiel: Verhalten, welches andere BW/Mitmenschen gefährdet oder bedroht, durch Erklären und Beraten verhindern. Wenn BW andere BW im Rollstuhl ohne Vorsicht schiebt, Türen und Fenster geöffnet lässt, in andere BW fährt, oder BW schubst und Stürze von Anderen riskiert.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%	
C	<p>Erklärungen und Unterstützung bez. Sozialverhalten inkl. Erkenntnis bez. eigenem Sozialverhalten sowie Teilnahme an Gemeinschaftsanlässen und Kontakten in einer Gruppe trotz Beeinträchtigungen des Sozialverhaltens ermöglichen</p> <p>Ergänzung Definition: Mit BW das Verhalten bei der Teilnahme an Gemeinschaftsanlässen reflektieren. Intervention bei einer Person, die die Bewohnergemeinschaft spaltet und herausforderndes Verhalten zeigt. Kriterien: Genügende Kognition muss hierfür vorhanden sei. Die genügende Kognition ist gegeben, wenn die Wirkung auch nur kurz resp. während einer Handlung anhält. Ziel: Teilnahme an Gemeinschaftsanlässen und Kontakten in einer Gruppe zur Integration, entsprechend den sozialen Bedürfnissen, sind möglich. Beispiel: BW, die Prothesen oder schmutzige Taschentücher beim Essen auf den Tisch legen, regelmässig daran erinnern, dass diese in die Tasche gehören.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%	
D	<p>Übungen, um Fähigkeiten bezüglich Sozialverhalten zu erhalten und zu fördern inklusive Aufzeigen von Integrationsstrategien</p> <p>Ergänzung Definition: Regeln des Zusammenlebens in der Institution erklären und einüben, damit BW in der Institution integriert ist und am Gemeinschaftsleben teilnehmen kann. Beispiele: Durch das Einüben von Atemtechniken zur Selbstkontrolle bezüglich Sozialverhalten Kriterien: Übungskriterien einhalten</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%	

MP 2.2.1 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation der Mobilität, Motorik und Sensorik				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	<p>Positionsveränderung im Bett inkl. Dekubitusprophylaxe durch Lagern/Umlagern im Bett mit oder ohne Hilfsmittel,</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Das «Aufsetzen» und «Hinlegen» an den Bettrand und vom Bettrand zurück ist eine Positionsveränderung und wird hier erfasst. Massgebend sind die erbrachten Leistungen unabhängig von den angewendeten Methoden wie Kinästhetik, Bobath, etc. Positionieren für Essen und Trinken im Bett und Positionsveränderung zur Vor- und Nachbereitung eines Transfers vom und ins Bett werden ebenfalls hier erfasst.</p>	2–4-mal / Tag	generell Anteil > 70%	
B	<p>Positionsveränderung im Sessel und/oder Stuhl mit oder ohne Hilfsmittel</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Mit «speziellen Methoden» sind z.B. Bobath, Kinästhetik gemeint</p> <p><u>Beispiele:</u> BW im Sessel oder (Roll-)Stuhl immer wieder aufrichten oder hochrutschen, damit er bequem sitzen, essen und trinken kann. Beinhaltet auch Fussstütze des Rollstuhles anbringen und entfernen.</p>	2–4-mal / Tag	generell Anteil > 70%	
C	<p>Einsatz von Patientenhebern</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Jeder Einsatz wird einzeln berechnet. Wenn 2 PP im Einsatz sind, wird die Mitwirkung der BW auf «stark erschwert» gesetzt. Der Transfer ist im Item enthalten. <u>Abgrenzung:</u> Der Patientenheber ist kein Badelift. Der Einsatz von Badelifts beim Baden ist in Item 3.2.1 (C) enthalten.</p>	2–4-mal / Tag	generell Anteil > 70%	
D	<p>Begleiten von und zur Toilette mit oder ohne Hilfsmittel</p> <p><u>Ergänzung Definition:</u> Hin- und zurückbegleiten zählt als eine Leistung. <u>Abgrenzung:</u> Unterstützung beim Transfer von und zur Toilette wird unter 2.2.1 F erfasst. Unterstützen, Richten der Kleider ist hier mitgehalten. Das Wechseln oder Einbringen der Inkontinenzeinlage wird unter 3.2.2 H erfasst. Das Wechseln der Kleider ist unter 3.2.1 G zu erfassen</p>	5–10-mal / Tag	generell Anteil > 70%	
E	<p>Begleiten vom und zum Essen mit oder ohne Hilfsmittel</p> <p><u>Definition:</u> Dieses Item wird gemäss BG-Urteil vom 27.4.2010 im LK2010/LK2020 inaktiv gesetzt und die Leistung wird bei der Begleitung bei der Fortbewegung 2.2.1.G oder 1.2.1 C Begleiten wegen Beeinträchtigung der Orientierung erfasst.</p>	2-4-mal / Tag	alle Anteile möglich	

F	Transfer von und zu/m Bett/Sessel/ Rollstuhl /Toilette mit oder ohne Hilfsmittel inkl. Durchführen von Mediumwechsel	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Jeder einzelne Transfer zählt. Transfer auf Toilette, Duschstuhl etc. sind auch hier zu erfassen.</p> <p><u>Beispiele:</u> Unterstützung beim Mediumwechsel vom Stuhl in den Rollstuhl, Rollator/Rollstuhl holen und vom Bett zum Rollator/Rollstuhl wechseln, Medium wechseln durch Ersetzen Rollator durch Stöcke oder Rollstuhl durch Esstuhl Die Leistung kann auch bei BW erfasst werden, die weitgehend selber aufstehen, aber Hilfsmittel wie Rollstuhl, Rollator, Stöcke nicht selber holen/bereitstellen können.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Wenn Kleider aus- oder angezogen werden müssen, ist 3.2.1 G zu erfassen</p>	2–4-mal / Tag	generell Anteil > 70%
G	Begleitung bei der Fortbewegung mit oder ohne Hilfsmittel	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Begleiten bei Ortsveränderungen innerhalb des Raumes oder der Institution. Jeder Weg zählt einzeln. Braucht BW Unterstützung in der Begleitung wegen Mobilitätseinschränkung und Orientierungsschwierigkeiten, wird die Leistung hier erfasst.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Die Begleitung auf die Toilette wird unter 2.2.1 D erfasst. Wenn Kleider aus- oder angezogen werden, müssen ist 3.2.1 G zu erfassen.</p>	5–10-mal / Tag	alle Anteile möglich
H	Erhalten der Beweglichkeit mit passiven und/oder aktiven Bewegungsübungen (im Bett und/oder ausserhalb des Betts)	<p><u>Kriterien:</u> Unterliegt nicht den Übungskriterien.</p> <p><u>Ziel:</u> Erhalten der Beweglichkeit, als Prophylaxe von Kontrakturen, Schmerzen, Thrombosen etc. oder als Anstoss, die vorhandene Beweglichkeit zu nutzen und zu erhalten</p> <p><u>Beispiel:</u> aufs «Velo» setzen, Durchbewegen vor dem Waschen, um Waschen zu können, ein paar Schritte gehen vor dem Hinsetzen in den Rollstuhl etc. Kinetec-Schiene nutzen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u>Maschinelle Lymphdrainage, ärztlich verordnet, unter 5.2.1 M erfassen</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
I	Mobilisation mit Standing/Stehbrett	<p><u>Ziel:</u> BW eine gewisse Zeit in vertikale Position zu bringen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Es findet keine Ortsveränderung/Begleitung von A nach B statt.</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
K	Anbringen und entfernen von Korsetts, Prothesen/Orthesen von Körperteilen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> An- und Ausziehen gelten als je einmal, jede Orthese/Prothese zählt.</p> <p><u>Beispiele:</u> Unterschenkelprothese, Glasaug <u>Beinhaltet auch:</u> Gippschiene, Splint Schiene, Orthoschiene</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Zahnprothesen reinigen und einbringen wird bei 3.2.1 K. erfasst</p>	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
L	Geh- und/oder Krafttraining und/oder Gleichgewichtsübungen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Geh- und/ oder Krafttraining: Übungen zum Erhalt von Körperfunktionen, Beweglichkeit und Kraft. Kinetec-Schienen werden hier erfasst, wenn erforderliche Übungskriterien gegeben sind, sonst unter 2.2.1. H.</p> <p><u>Kriterien:</u> Trainingskriterien müssen bei Geh und /oder Krafttraining erfüllt sein Gleichgewichtsübungen: Übungen sind eine pflegerische Anordnung und unterliegen den Übungskriterien.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

M	Einüben des Umgangs mit Hilfsmitteln	<p><u>Kriterien:</u> Unterliegt den Übungskriterien.</p> <p><u>Ziel:</u> BW kann das/die Hilfsmittel entsprechend seiner Möglichkeiten selber benutzen.</p> <p><u>Beispiel:</u> Rollator, Gehstöcke, Rollstuhl.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
N	Übungen zur Entspannung der Muskulatur inkl. Lösen von Verkrampfungen bei Spasmen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Es handelt sich um zwei verschiedene Massnahmen:</p> <p>1. Übungen zur Entspannung der Muskulatur</p> <p>2. Massnahmen zum Lösen von Spasmen sind keine Übungen, müssen aber von Fachpersonal durchgeführt werden.</p> <p><u>Kriterien:</u> Die Massnahmen zum Lösen von Spasmen unterliegt nicht den Übungskriterien. Übungen zur Entspannung der Muskulatur unterliegen den Übungskriterien.</p> <p><u>Beispiel:</u> Abklopfen der Blase zur Entleerung und Abklopfen des Brustkorbs, wenn durch Pflege durchgeführt</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Anleiten zum Abklopfen des Unterbauchs zur Stimulation der Blase, wird unter 3.2.2 I erfasst</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
O	Übungen zur taktilen Förderung bei Alltagshandlungen (Feinmotorik)	<p><u>Kriterien:</u> Unterliegt den Übungskriterien.</p> <p><u>Ziel:</u> Die Feinmotorik zu fördern, um die bestehenden Ressourcen zu erhalten oder zu verbessern. Mit welchen Massnahmen/Methoden dieses Ziel erreicht werden soll, hängt von der entsprechenden Pflegesituation ab.</p> <p><u>Beispiel:</u> Kleine Gegenstände aufsammeln, Seite in Buch blättern etc.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
P	Übungen zur Wahrnehmung/Reizempfindung (Sensorik)	<p><u>Kriterien:</u> Unterliegt den Übungskriterien.</p> <p><u>Beispiele:</u> Igelball, Kneippen, Tastmemory</p> <p><u>Ziel:</u> Erhaltung oder Abbauverminderung der motorischen oder sensorischen Wahrnehmungen oder der Reizempfindungen</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
Q	Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen und/oder Beine einbinden/Kompressionsverband anlegen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen/-verband Arme und/oder Beine. An- und ausziehen zählt je ein Mal.</p> <p><u>Kriterien:</u> nach ärztlicher Verordnung für Kompressionsstrümpfe</p> <p><u>Beinhaltet auch:</u> Knieschoner an- oder auszuziehen</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Das Eincremen der Beine gehört zu Körperpflege.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
R	Unterstützung zum Treffen geeigneter Massnahmen im Umgang mit Hitze/Kälte aufgrund von Beeinträchtigungen im Bereich der Innervation	<p><u>Beispiele:</u> Umgang mit Hitzequellen: Heizkörpern, Heizdecke, Kerzen, Herdplatten etc., temperaturbedingt: wie Auskleiden/Umziehen von Jacken/Pullovern; als Wetter- und Lokalisations-Anpassungsleistung, das Überprüfen/Anpassen der Wassertemperatur beim (Hände-) Waschen (um sich nicht zu verbrühen/unterkühlen), wenn der BW sich selbständig waschen/duschen kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Unterstützung bei BW, die sich grundsätzlich selber an- und ausziehen, dies aber nicht entsprechend der Wärme-/Kälte-Situation machen, auf Grund von Problemen in der Innervation und/oder Kognition - Bettflaschen, Kirschsteinsäckchen und Cold-pack werden ebenfalls hier erfasst, wenn sie indiziert sind. (z.B. bei kalten Extremitäten) ohne eine ärztliche Verordnung. 	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

MP 3.2.1 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit des Körpers				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Teilkörper Morgen- und /oder Abendtoilette inkl. Intimpflege, Hautkontrolle, Kämmen, Einreiben von Körperpflegeprodukten	<u>Ergänzung Definition:</u> Morgen- und Abendtoilette werden je als 1x gezählt. Die Erfassung von Ganzkörperttoilette am Morgen und Teilkörperttoilette am Abend ist möglich. Bei Intimpflege ist das Einlagewechseln mit enthalten. <u>Ausnahme bezüglich Mitarbeiteranwesenheit:</u> Ein tieferer Anwesenheitsfaktor wird erfasst, wenn nur ein Teil der Leistung erbracht wird. z.B. Nur Material bereitstellen, oder Haare kämmen <15%. Wenn nur der Rücken gewaschen und eingecremt wird >15% ≤ 70%.	1-3-mal/Tag	alle Anteile möglich
B	Ganzkörper Morgen- und/ oder Abendtoilette inkl. Intimpflege, Hautkontrolle, Kämmen, Einreiben von Körperpflegeprodukten	<u>Ergänzung Definition:</u> Die Ganzkörperttoilette beinhaltet, dass der ganze Körper von der Pflege gewaschen/gepflegt wird, oder BW dazu angeleitet wird. Morgen- und Abendtoilette werden je als 1x gezählt. Die Erfassung von Ganzkörperttoilette am Morgen und Teilkörperttoilette am Abend ist möglich. <u>Abgrenzung:</u> Oberkörper und Intimbereich (ohne Beine) waschen und ganzer Körper (mit Beinen) eincremen ist eine Teilkörperpflege.	2-4-mal/Woche	generell Anteil > 70%
C	Baden/Duschen inkl. Haare waschen im Rahmen von Baden/Duschen	<u>Ergänzung Definition:</u> Das Item umfasst den Einsatz eines Badelifts / Duschstuhls und das Einreiben von Körperpflegeprodukten. Die (Teil-)Körperpflege am Abend kann zusätzlich erfasst werden. <u>Abgrenzung:</u> Wenn an Stelle eines Badelifts ein Patientenheber für den Transfer eingesetzt werden muss, kann dieser in 2.2.1 C zusätzlich erfasst werden. Der Transfer auf Duschstuhl/ Badelift ist in Item 2.2.1. F zu erfassen.	1-3-mal/Woche	generell Anteil > 70%
D	Pflege der Hände inkl. Nagelpflege (ohne kosmetische Behandlungen)	<u>Ergänzung Definition:</u> Kann je nach Bedarf Handbad, Schneiden und/oder Reinigen der Nägel und eincremen von Hautprodukten enthalten. <u>Abgrenzung:</u> Wenn die Nägel mit medizinischen Präparaten (gegen Nagelpilz oder Hautkrankheit) behandelt werden, dann unter 5.2.1 D oder H erfassen.	1-3-mal/Monat	generell Anteil > 70%
E	Fusspflege inkl. Nägelschneiden, auch bei BW mit Diabetes (ohne kosmetische Behandlungen)	<u>Ergänzung Definition:</u> Kann je nach Bedarf Fussbad, Schneiden der Nägel und Eincremen von Hautprodukten enthalten. <u>Abgrenzung:</u> Wenn die Nägel mit medizinischen Präparaten (gegen Nagelpilz oder Hautkrankheit) behandelt werden, dann unter 5.2.1 D oder H zusätzlich erfassen. Wenn die Fusspflege durch eine Podologin auf eigene Rechnung durchgeführt wird, wird diese Leistung im LK nicht erfasst.	1-3-mal/Monat	generell Anteil > 70%

F	Betten inkl. Einbringen Bettschutzeinlage/ -matte und inkl. inkontinenz- und erbrechensbedingtem, zusätzl. Bettwäsche wechseln	<u>Abgrenzung:</u> Das Bett regelmässig nach hausinternem Rhythmus frisch zu beziehen, ist eine Leistung der Hotellerie.	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
G	An-/Auskleiden inkl. inkontinenz- und erbrechensbedingtem zusätzlichem Privatwäsche wechseln	<u>Ergänzung Definition:</u> An- und Ausziehen von Hüftprotektoren, Hörgerät an uns ausziehen wird ebenfalls hier erfasst. <u>Beispiel zur Häufigkeit:</u> Die Häufigkeit kann sich erhöhen, wenn zum An-/Auskleiden 2 x tgl. mit >70% MA, zusätzlich noch 5 x tgl. <15% MA-Anwesenheit (Schuhe, Jacke etc.) dazukommt. Im LK wird die Häufigkeit der Leistung somit als überdurchschnittlich mit der MA-Anwesenheit >70% erfasst. <u>Ausnahme bezüglich Mitarbeiteranwesenheit:</u> Hier wird ein tieferer Anwesenheitsgrad erfasst, wenn nur ein Teil der Leistung des Items erbracht wird. Z.B. Anwesenheitsanteil < 15%, wenn BW nur ABS-Socken angezogen werden. <u>Abgrenzung:</u> Das An- und Auskleiden zum Wechseln der Inkontinenzeinlage ist im 3.2.2 H enthalten.	1–3-mal/Tag	alle Anteile möglich
H	Rasieren	<u>Ergänzung Definition:</u> Damenbart zupfen wird auch hier erfasst	2–4-mal/Woche	generell Anteil > 70%
I	Haare waschen ausserhalb des Badens/Duschens		1–3-mal/Monat	generell Anteil > 70%
K	Mundpflege inkl. Zahnpflege, inkl. Schleimhautkontrolle und Spülungen zur Desinfektion	<u>Ausnahme bezüglich Mitarbeiteranwesenheit:</u> Ein tieferer Anwesenheitsgrad wird erfasst, wenn nur ein Teil der Leistungen des Items erbracht wird. z.B. Anwesenheitsanteil $\leq 15\%$, wenn BW nur das Material für das selbstständige Zähneputzen bereitgestellt wird.	2–4-mal/Tag	alle Anteile möglich
L	Massnahmen um den Speichelfluss zu stimulieren, zu reduzieren, z.B. Kaubewegungen anregen, Zitrone saugen, Spülungen mit Zusatz		2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
M	Einüben der Benutzung und Verwendung inkl. Pflege und Funktionskontrolle von Hilfsmitteln	<u>Kriterien:</u> Übungskriterien müssen erfüllt sein <u>Beispiele:</u> Zahnprothesen, Spezialkämme, Langgriffbürsten, Sockenzangen <u>Ziel:</u> Der BW kann die Hilfsmittel ganz oder teilweise selber handhaben.	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
N	Selbstpfegetraining/Selbsthilfetraining	<u>Kriterien:</u> Trainingskriterien müssen erfüllt sein. <u>Ziel:</u> Der BW kann die Selbstpflege wieder ganz oder teilweise selbstständig durchführen.	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

MP 3.2.2 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung und Wiederherstellung der Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Reinigen nach Darmentleerung, Toilettengang oder Einlage, inkl. Einlagenwechsel	<u>Ergänzung Definition:</u> Es bezieht sich auf die Darmentleerung. <u>Abgrenzung:</u> Reinigung nach Wasserlassen wird nicht hier erfasst und ist beim Item 2.2.1 D Begleiten auf die Toilette enthalten. Einlagenwechsel ausschliesslich wegen Urininkontinenz unter Item 3.2.2 H erfassen	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
B	Händewaschen nach Toilettengang	<u>Ergänzung Definition:</u> Diese Leistung kann auch erfasst werden, wenn BW nicht an der Reinigung beteiligt war.	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
C	Einläufe/Klistiere machen	<u>Ergänzung Definition:</u> Blasen- und Vaginalspülung, Colon-Massage zur Förderung der Darmentleerung, Ohrensplüfung, Nasenspülung sowie Ballonpflege bei DK und PEG, Spülung der PEG- und Nasogastralsonde (ohne gleichzeitige Verabreichung von Flüssigkeiten) werden in diesem Item erfasst. <u>Beispiele:</u> Kleine und grössere Einläufe und Spülungen, auch vorkonfektionierte (Microclyss, Practoclyss). <u>Abgrenzung:</u> Wenn gleichzeitige Verabreichung von Flüssigkeiten stattfindet, ist die Leistung unter 4.2.1 H zu erfassen.	2–4-mal/Monat	generell Anteil > 70%
D	Digitales Ausräumen		2–4-mal/Monat	generell Anteil > 70%
E	Katheter einlegen und wechseln	<u>Ergänzung Definition:</u> Auch das Assistieren beim Einlegen von DK oder Wechsel von DK, PEG oder Cystofix, wird hier erfasst.	2–4-mal/Jahr (365 Tage)	generell Anteil > 70%
F	Bettschüssel einbringen und entfernen, Urinflasche oder Beutel reichen/einbringen und entfernen (exkl. Katheter) und/oder Pflege von Urinal-Systemen inkl. Wechseln des (Kleb-)Streifens	<u>Ergänzung Definition:</u> Das Leeren und Entfernen des Urinbeutels ist im Item enthalten und zählt als 1 Mal. Das Leeren oder Wechseln des Nachtstuhleinsatzes, Brechschale/Sputum-Becher, häufiges Einmalkatheterisieren, Ablassen von Redon-Flüssigkeit, das Leeren des Sekret-/Exsudat-Behälters bei VAC-Pumpe wird hier erfasst.	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
G	Stomabeutel oder Fäkalkollektor leeren oder wechseln, Stoma-Pflege inkl. Plattenwechsel	<u>Ergänzung Definition:</u> Die Hautkontrolle während dem Wechsel ist im Item enthalten. <u>Abgrenzung:</u> Wenn zusätzliche Wundbehandlung notwendig ist, wird diese im MP 5.2.2 erfasst.	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
H	Einbringen und wechseln von Inkontinenz-Einlagen	<u>Ergänzung Definition:</u> Ausserhalb der Intimtoilette. Das Wiedereinbringen einer nicht ausgelasteten Einlage wird auch in diesem Item erfasst. Das An- und Auskleiden zum Wechseln der Inkontinenzeinlage ist hier enthalten. <u>Abgrenzung:</u> Reinigen und Einlagenwechsel nach Darmentleerung unter Item 3.2.2 A, und zur Intimtoilette unter 3.2.1 A erfassen. Nur Kontrolle der Einlagen gilt nicht als Einbringen und Wechseln der Einlagen.	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

I	Toiletentraining, Einüben Miktion resp. Harnentleerung inkl. Beckenbodengymnastik, inkl. Üben des Einsatzes der Darmschliessmuskulatur	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Anleitung zum Abklopfen der Blase wird hier erfasst.</p> <p><u>Kriterien:</u> Trainings müssen die Trainingskriterien erfüllen. Übungen müssen die Übungskriterien erfüllen.</p> <p><u>Ziel:</u> Das Ziel des Toiletentrainings ist, die Kontrolle über der Miktion (Blasenfüllmenge) zu erlernen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Regelmässig nach Plan auf die Toilette begleiten wird bei 2.2.1 D erfasst</p> <p>Abklopfen der Blase durch Pflege wird unter 2.2.1 N erfasst</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
---	--	---	-------------	-----------------------

MP 4.2.1 Leistungen und Tätigkeiten zur Erhaltung / Wiederherstellung / Kompensation der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, s. auch Hinweise zur Abgrenzung beim LK 2010				Anteile MA-Anwesenheit: ≤15% >15% ≤ 70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Essensvorbereitung und Nachbereitung <u>Ergänzung Definition:</u> Nahrung zerkleinern, Eindicken von Flüssigkeiten, Auslösen des Schluckreflexes durch Basale Stimulation als Essensvorbereitung, sind auch in diesem Item zu erfassen. Auch Zwischenmahlzeiten zählen als Mahlzeit. Kann auch zusätzlich zu den Leistungen 4.2.1 C, D, F und G erfasst werden. <u>Beispiele:</u> Hände waschen, Serviette anbringen und entfernen, Hilfsmittel bereitstellen, Besteck geben <u>Abgrenzung:</u> Nur Essen servieren und Getränke einschenken sind Hotellerieleistungen	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%	
B	Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen, feste Nahrung und/oder Flüssigkeit <u>Definition:</u> Gemäss BG-Urteil vom 27.4.2010 ist dies keine KLV-Leistung mehr.	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%	
C	Auffordern zum Essen und/oder Trinken ohne Hilfestellung <u>Ergänzung Definition:</u> Jede Aufforderung zählt, wenn die Pflege sich dafür BW zuwendet/hingehen muss. Die pro Aufforderung getrunkenen Menge ist irrelevant. Auffordern zum Trinken als auch Bremsen zu viel zu trinken/zu essen wird hier erfasst. Ziel: Das Ziel des Aufforderns zum Essen/ Trinken ist eine genügende, den Bedürfnissen entsprechende, Nahrung/Flüssigkeitszufuhr zu gewährleisten. <u>Beinhaltet auch:</u> Kontrolliertes Abgeben von Alkohol. <u>Abgrenzung:</u> Die Überprüfung des Einhaltens des vereinbarten Alkoholkonsums wird unter 1.2.2 K erfasst.	5-10-mal/Tag	generell Anteil > 70%	

D	Partielle Unterstützung beim Essen inkl. Nahrung zerkleinern	<p>Ergänzung Definition: «Partiell» bedeutet eine physische Unterstützung durch die Pflege, damit BW essen kann, zu Beginn und/oder während einem Teil der Mahlzeit.</p> <p>Kriterien: Jede Mahlzeit, auch Zwischenmahlzeiten zählen als 1 Mal. Pro Mahlzeit wird nur eines der Item 4.2.1 D oder 4.2.1 F erfasst. Dieses Item wird auch erfasst, wenn die Leistung bei BW mit gegenteiliger Wirkung eingesetzt werden muss, weil jemand zu schnell / zu viel isst, z.B. Bremsen mit der Hand</p> <p>Abgrenzung: Wird ausschliesslich Nahrung zerkleinert, wird dies im Rahmen der Essensvorbereitung in Item 4.2.1.A erfasst. Essensvor- und -nachbereitung (Serviette anbringen, Hände waschen etc.) zusätzlich zur partiellen Unterstützung beim Essen wird in 4.2.1 A erfasst Wenn BW während der ganzen Mahlzeit 1:1 partiell unterstützt werden muss, wird 4.2.1 F erfasst.</p>	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
E	Partielle Unterstützung beim Trinken inkl. Getränke einschenken	<p>Ergänzung Definition: «Partiell» bedeutet eine physische Unterstützung der/des Pflegenden, damit der BW trinken kann</p> <p>Jede Unterstützung zählt, jedoch pro Mahlzeit und Zwischenmahlzeit 1x</p> <p>Abgrenzung: Nur Einschenken der Getränke ist eine Hotellerieleistung und wird nicht im LK erfasst.</p>	5–10-mal/Tag	generell Anteil > 70%
F	Nahrung eingeben	<p>Ergänzung Definition: Wenn BW während der ganzen Mahlzeit 1:1 partiell unterstützt werden muss, wird diese Leistung erfasst.</p> <p>Kriterien: Je nach Tagesform von BW, kann sowohl Nahrung eingeben als auch partielle Unterstützung erfasst werden. Pro Mahlzeit wird nur eines der Item 4.2.1 D oder 4.2.1 F erfasst. Errechnet aus einem Durchschnitt über 7 Tage, pro Mahlzeit und Zwischenmahlzeit je 1x.</p> <p>Abgrenzung: Zusätzlich wird die Positionsveränderung unter 2.2.1. A oder B erfasst. Vorbereiten zum Essen unter 4.2.1. A.</p>	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
G	Getränke eingeben	<p>Ergänzung Definition: Wenn BW während der ganzen Getränkeaufnahme 1:1 partiell unterstützt werden muss, dann wird diese Leistung erfasst</p> <p>Je nach Tagesform von BW, kann sowohl Getränke eingeben als auch partielle Unterstützung erfasst werden. Pro Mahlzeit wird nur ein Item erfasst. Errechnet aus einem Durchschnitt über 7 Tage, pro Mahlzeit und Zwischenmahlzeit 1x. Getränke eingeben ausserhalb der Mahlzeit wird zusätzlich gezählt.</p> <p>Abgrenzung: Notwendige Positionsveränderung unter 2.2.1 A erfassen</p>	5–10-mal/Tag	generell Anteil > 70%
H	Verabreichung von Nährlösung via PEG-Sonden	<p>Ergänzung Definition: Verabreichung von Wasser via PEG- oder Nasogastralsonde wird hier erfasst. Intravenöse Parenterale Ernährung (Nährlösung i.v.) wird auch hier erfasst. Inklusiv Sonde mobilisieren und spülen. Anbringen von Nährlösung und wieder wegnehmen, inkl. Besteck/Beutel wechseln zählt als je 1x</p>	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
I	Schlucktraining / Anti-Aspirations-Training	<p>Kriterien: Unterliegt den Trainingskriterien.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
K	Einüben Trinken mit Trinkhalm oder Spezialbecher	<p>Kriterien: Unterliegt den Übungskriterien.</p> <p>Ziel: BW kann selber oder mit weniger Unterstützung mit Hilfsmitteln trinken.</p> <p>Abgrenzung: Wenn das Ziel erreicht ist oder nicht erreichbar ist, wird die Bereitstellung von Hilfsmitteln zum Trinken unter 4.2.1 A erfasst.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%

L	Einüben Essen mit normalen Hilfsmitteln, Spezialbesteck, Tellerring	<p><u>Kriterien:</u> Unterliegt den Übungskriterien.</p> <p><u>Ziel:</u> BW kann selbständig oder mit weniger Unterstützung mit Hilfsmitteln essen.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Wenn das Ziel erreicht ist oder nicht erreichbar ist, wird die Bereitstellung von Hilfsmitteln zum Essen unter 4.2.1 A erfasst.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
---	---	---	-------------	-----------------------

MP 5.2.1 Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen der Medikation und des Schmerzmanagements				Anteile MA-Anwesenheit: ≤15% >15% ≤ 70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Per orale Medikation verabreichen, inkl. Schmerzmittel	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Richten und Auffordern wird mit Mitarbeiteranwesenheit >15% ≤ 70% erfasst. Richten, auffordern und verabreichen/kontrollieren, ob BW Medikamente genommen hat, mit Mitarbeiteranwesenheit >70%</p> <p>Wochendosett von Pflege gerichtet und BW abgegeben, wird mit Mitarbeiteranwesenheit >15% ≤ 70% erfasst und mit einer unterdurchschnittlichen Häufigkeit.</p> <p>Die Abgabe der Reservemedikation kann nur dann hier mitgezählt werden, wenn es regelmässig vorkommt.</p> <p><u>Kriterien:</u> Es werden ausschliesslich verordnete Medikamente erfasst, welche regelmässig verabreicht werden.</p>	1-3-mal/Tag	alle Anteile möglich
B	Perkutane Medikation (Pflaster)-verabreichen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Es werden nur verordnete Medikamente erfasst.</p>	2-4-mal/Woche	generell Anteil > 70%
C	Ohren-, Nasen-, Augentropfen und/oder -salben verabreichen inkl. spezielle Augenpflege	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Es werden nur verordnete Medikamente erfasst. Beinhaltet auch vaginal und rektal verabreichte Medikamente, Darm-/Vaginalreposition, Pessar und Vaginalwürfel einlegen.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
D	Anwenden/Einreiben von rezeptpflichtigen Salben und Produkten	<p><u>Ergänzung Definition:</u> «Rezeptpflichtig» beinhaltet alle ärztlich verordneten Salben und Produkte (z.B. Ecofenac), welche eine medizinische Indikation haben und eine Wirkung, entsprechend dem Behandlungsziel, nachgewiesen werden kann. Das Einreiben jeder ärztlichen verordneten Salbe, welche die vorherigen Kriterien erfüllt, zählt als 1x Es werden nur verordnete Medikamente erfasst. (Siehe auch FAQ)</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Während der Körperpflege durchgeführte Hautpflege wird bei Items 3.2.1 A, B und C erfasst.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
E	Injektionen s.c., i.m., i.v. verabreichen in Tagesfrequenz	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Hier wird die Verabreichung von Medikamenten via Sonde (PEG oder Nasogastralsonde), Bolus bei Infusionen/Pumpen (z.B. Duo Dopa, Schmerzen etc.), vorkonfektionierte Verabreichungsform erfasst.</p> <p><u>Beinhaltet auch:</u> Vagusstimulation mit Magnet.</p> <p>Spülen von zentralvenösen oder anderen i.v. Systemen wird hier erfasst.</p>	1-3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
F	Injektionen s.c., i.m., i.v. verabreichen in Monatsfrequenz		1-3-mal/Monat	generell Anteil > 70%

G	Infusionen vorbereiten, anlegen und überwachen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Wechseln und Entfernen von Injektionskanüle bei zentralvenöse oder anderen i.v. Systemen sowie Bluttransfusion werden hier erfasst.</p> <p><u>Beinhaltet auch:</u> Das Einlegen oder Wechseln von Nasogastral-Sonden.</p>	1–3-mal/Monat	generell Anteil > 70%
H	Medizinische (Teil-)Bäder	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Hand-/Fussbad, Sitzbad oder Vollbad nach ärztlicher Verordnung und mit medizinischen Wirkstoffen.</p>	2–4-mal/Monat	generell Anteil > 70%
I	Einschätzung von Schmerzen mit Hilfe von Skalen und Gesprächen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Eine regelmässige Schmerzerfassung mit einem validierten Assessmentinstrument mit dem Ziel eines adäquaten Schmerzmanagements, muss gegeben sein.</p> <p><u>Ziel:</u> Erfassung zum Zweck von Assessment und zielgerichteter Schmerzmittelabgabe.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Sporadische und/oder standardgemäss Schmerzerfassungen werden nicht hier erfasst.</p>	2-4-mal/Woche	generell Anteil > 70%
K	Vitalzeichenmessung (Messen von Temperatur, Blutdruck, Atem, Puls, Gewicht, Sauerstoffsättigung)	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Bei manuellem Messen von BD und Puls zählt jede Messung einzeln.</p> <p><u>Kriterien:</u> Nur ärztlich verordnete Messungen können erfasst werden.</p> <p><u>Beinhaltet auch:</u> Regelmässiges Messen von sensorischen und/oder motorischen Körperfunktionen wird hier erfasst.</p>	1 - 3 Mal/Monat	generell Anteil > 70%
L	Urintests, z.B. Combur-, Keto-, Sedimenttests	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Regelmässige Alkohol- oder Drogentests (z.B. Atemtest bei Alkohol) und Stuhlproben werden hier erfasst.</p>	1-3-mal/Woche	generell Anteil > 70%
M	Äussere Anwendung von Wickeln, Kompressen und Packungen warm und kalt	<p><u>Kriterien:</u> Alle Interventionen dieses Items müssen ärztlich verordnet sein. Dazu muss eine therapeutische Wirkung nachgewiesen und dokumentiert sein.</p> <p><u>Beispiele:</u> Bei Schmerzen, Wärme und Kältetherapie durch Gelkompressen, Packungen, Kirschsteinsäcke, schröpfen, etc.</p> <p><u>Beinhaltet auch:</u> Peritonealdialyse sowie TENS-Elektrotherapie anlegen und überwachen.</p>	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
N	Einfache kapilläre und/oder venöse Blutentnahmen und Tests ausserhalb Laboruntersuchungen	<p><u>Ergänzung Definition:</u> Venflon, Venenverweilkanüle legen. Ablesen von Antikoagulation bei Dialyse-Fistel (Shunt), Ablesen von subkutanem BZ-Messgerät (Stichstelle-Wechseln ist in der Leistung inbegriffen).</p> <p>Beispiele: Quick, Blutzucker</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Sporadisch erfolgende Screenings, Tests, Kontrollen und Abklärungen werden im Rahmen der Querschnittleistungen abgegolten und daher nicht hier erfasst.</p>	2-4-mal/Woche	generell Anteil > 70%

MP 5.2.2 Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen der Wund- und Hautversorgung			Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤ 70% >70%	
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	<p>Versorgung Wunden bis und mit 10 Minuten</p> <p>Ergänzung Definition: Das Item schliesst die Vor- und Nachbereitung bei der Wundversorgung ein. Entfernen von VAC-Verband wird auch hier erfasst.</p> <p>Beispiele: Schutzverband, Verbandwechsel bei Stoma, Cystofix etc. PEG-Button wechseln</p> <p>Abgrenzung: Die Wundbehandlung mit einem «Licht- und Wärmetherapiegerät» (wie z.B. Bioptron), ist nicht als KLV-Leistung zu verrechnen.</p>	2–4-mal/Woche	generell Anteil > 70%	
B	<p>Versorgung Wunden grösser 10 bis und mit 30 Minuten</p> <p>Ergänzung Definition: Die Zeit für die Versorgung mehrerer kleineren Wunden mit derselben Häufigkeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) wird zusammengezählt, wenn die Wunden aufeinanderfolgend versorgt werden.</p> <p>Beispiele: Eine grössere oder mehrere kleine Wunden</p> <p>Abgrenzung: Die Wundbehandlung mit einem «Licht- und Wärmetherapiegerät» (wie z.B. Bioptron), ist nicht als KLV-Leistung zu verrechnen.</p>	2–4-mal/Woche	generell Anteil > 70%	
C	<p>Versorgung Wunden grösser 30 bis und mit 60 Minuten</p> <p>Ergänzung Definition: Die Zeit für die Versorgung mehrerer kleineren Wunden mit derselben Häufigkeit (inkl. Vor- und Nachbereitung) wird zusammengezählt, wenn die Wundversorgung aufeinanderfolgen durchgeführt wird.</p> <p>Beispiele: Eine grosse oder mehrere kleine Wunden</p> <p>Abgrenzung: Die Wundbehandlung mit einem «Licht- und Wärmetherapiegerät» (wie z.B. Bioptron), ist nicht als KLV-Leistung zu verrechnen.</p>	2–4-mal/Woche	generell Anteil > 70%	
D	<p>Gezielte und geplante Haut- und Schleimhautkontrollen ausserhalb der regulären Kontrollen im Rahmen der Alltagspflege</p> <p>Ergänzung Definition und Abgrenzung: Die Hautkontrolle/ Schleimhautkontrolle kann erfasst werden, wenn nicht gleichzeitig Unterstützung beim Waschen geleistet wird. Sonst gehört diese Leistung in das MP 3.2.1 Item A, B oder C und ist dort miteingeschlossen. Die Mundschleimhautkontrolle kann erfasst werden, wenn nicht gleichzeitig Mundpflege inkl. Zahnpflege geleistet wird. Sonst gehört diese Leistung in das MP 3.2.1 Item K und ist dort miteingeschlossen.</p>	5-10-mal/Woche	generell Anteil > 70%	

MP 5.2.3 Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen der Atmung und Sauerstoffversorgung				Anteile MA- Anwesenheit: ≤15% >15% ≤ 70% >70%
Item	Erläuterungen	Häufigkeit	Anwesenheit	
A	Verabreichen und Überwachen von Inhalationen/Inhalationslösungen	<u>Beinhaltet auch:</u> Apnoe-Gerät, CPAP, Acapella Vibrations-PEP-Therapiesystem, Nass- und Trockeninhalation z.B. Ventolin, Symbicort etc.	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
B	Unterstützende Massnahmen beim Abhusten	<u>Beispiele:</u> Atemstimulierende Massnahmen ASE, Sekret mobilisierende Massnahmen, Vibration, Perkussion, Kontaktatmung, Einsatz von Atemtrainer durch Pflege	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
C	Sekrete absaugen	<u>Ergänzung Definition:</u> Pleuradrainage, Ablassen und Auswechseln des Materials <u>Beinhaltet auch:</u> Ablassen der Ascites- und Magendrainage und Elektrostimulation bei Glioblastom	2–4-mal/Tag	generell Anteil > 70%
D	Pflege von Kanülen, z.B. Trachealkanülen		1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
E	Verabreichen von Sauerstoff	<u>Ergänzung Definition:</u> Kontrollieren und richten, neu Anlegen der Nasensonde/ Nasenbrille oder Maske	1–3-mal/Tag	generell Anteil > 70%
F	Einüben der Benutzung von Inhalationsgeräten, Aerosolen und Sauerstoffgeräten	<u>Kriterien:</u> Übungskriterien müssen eingehalten werden <u>Beinhaltet auch:</u> Einüben der Morphin- Pumpe, PDCA, Ernährungspumpe	2-4-mal/Tag	generell Anteil > 70%

6 Querschnittleistungen und Spezialaufwände im Pflegeprozess	
MP 6.2.1 Querschnittleistungen entlang dem Pflegeprozess vom System berechnete Zuschlagsfaktoren für BW, die KVG-Pflegeleistungen beziehen	
<p>Führen der bewohnerspezifischen Pflegedokumentation (Bedarfsklärung, Analyse/ Pflegediagnose inkl. Zielvereinbarung/Zielfestsetzung, Massnahmenplanung, Evaluation von Zielen und Massnahmen (periodisch/bei Bedarf), Wirkungsbericht, Aktualisierung der Pflegedokumentation, bewohnerspezifische Pflegerapporte bzw. Fallbesprechungen pro Bewohner usw.</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Nicht enthalten ist die laufende Dokumentation im Rahmen der Pflegedurchführung und Nachbereitung (Einträge im Pflegebericht bzw. im Verlaufsbericht), welche in den Pflegeleistungen (Items) mit erfasst ist</p>	Automatischer Faktorzuschlag (in Min./Tag) in Abhängigkeit der Pflegebedarfsstufe (der Faktor wird vom System berechnet)
<p>Planung notwendiger Massnahmen mit Arzt und weiteren am Pflegeprozess beteiligten Fachpersonen (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, u.ä.), inkl. Begleitung von Arztvisiten</p>	Fixzuschlag
<p>Beratung des Bewohners / der Bewohnerin und Planung notwendiger Massnahmen mit dem Bewohner / der Bewohnerin</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Hierin nicht enthalten sind Informationen an Bewohner im Rahmen der Durchführung einzelner Pflegeleistungen, welche in den Pflegeleistungen (Items) mit erfasst sind</p>	
<p>Notwendige Kontrollmassnahmen und –leistungen durch qualifizierte Aufsichts- und Kontrollpersonen</p> <p><u>Beispiel:</u> Kontrolle des Wundverlaufes durch Wundexpertin, ausserhalb der Wundversorgung, Kontrolle der Durchführung der Mobilisation durch Kinästhetik Peer Tutorin</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Hierin nicht enthalten sind Kontrollmassnahmen im Rahmen der Durchführung einzelner Pflegeleistungen, welche in den Pflegeleistungen (Items) mit erfasst sind</p>	
<p>Durchführung spezifischer Screenings, standardisierter Tests, Assessments, Kontrollen und Abklärungen z.B. des Gedächtnisses, z.B. Einfuhrtabellen und Tellerdiagramme zur Vermeidung von Malnutrition und Dehydratation, z.B. Kontrollen der Ausscheidungen und Führen Miktionsprotokolle</p> <p><u>Abgrenzung:</u> Hierin nicht enthalten sind Schmerztests und –Skalen sowie Vitalzeichenmessungen, die unter 5.2.1 erfasst sind</p>	

FAQ zum LK2010/LK2020

Thema:		Häufig gestellte Frage / FAQ	Einstufungs-Vorgehen
1	Dokument «Erläuterungen»	Brauchen die Beispiele im Dokument «Erläuterungen» eine Definition?	Beispiele im Dokument «Erläuterungen zum LK2010/2020» stellen keine abschliessende Auflistung der Leistungen dar und bedürfen deshalb auch keiner Definition. Es ist in jedem Fall möglich, dass eine konkrete Massnahme die Bedingungen der massgebenden Gesetze und Verordnungen erfüllt und dem Item im Leistungskatalog entspricht, aber bei den Beispielen nicht aufgeführt ist. Umgekehrt kann es sein, dass eine als Beispiel erwähnte Massnahme in der konkreten Bewohnersituation die Bedingungen der massgebenden Gesetze und Verordnungen nicht erfüllt und nicht von der Krankenversicherung übernommen werden kann.
2	Erfassen der Pflegemassnahmen bei stationären BW	Wie lange dauert die Bestimmung der durchschnittlichen Pflegeleistungen von BW im LK2010/LK2020?	Pflegeleistungen werden in der stationären Langzeitpflege nach Pauschalssystem vergütet. Im Sinne des Pauschalsystems muss eine Regelmässigkeit vorgewiesen werden. Aus diesem Grund wird bei der Leistungserfassung der Durchschnitt der erbrachten Pflegeleistungen berücksichtigt (in der Regel über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen).
3	Erfassen der Pflegemassnahmen bei Tages- und oder Nachtgästen	Wie lange dauert die Bestimmung der durchschnittlichen Pflegeleistungen eines Tagesgastes im LK2010/LK2020?	Bei Tagesgästen entspricht dies 7 aufeinanderfolgenden Anwesenheitstagen. Diese können zeitlich auseinanderliegen und unterschiedliche Aufenthaltszeiten umfassen. Siehe Dokument «Merkblatt Tages- und Nachtstrukturen» unter BESA System -> Bw Dossier>Erhebungsmanagement -> Dokumente
4	Erfassen von Leistungen, die ausserhalb des Standards (7 Tage) in grösseren Zeitintervallen erfolgen	Wie werden Pflegeleistungen erfasst, die bekannt sind, jedoch während des Erfassungszeitraums nie erbracht werden, weil sie in grösseren Zeitintervallen erfolgen?	Es werden alle dokumentierten Leistungen erfasst. Auch all jene, die in der ärztlichen Verordnung aufgeführt sind. Wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> - Vitamin B.-Injektion die alle 2 - 3 Monate - DK-Wechsel - Vitalzeichen
5	Erfassen von Leistungen die in grösseren Zeitintervallen erfolgen.	Können Leistungen, welche 2-4 Pro Jahr verordnet werden im LK 2010/2020 erfasst werden?	Fix verordnete Leistungen, welche eine Regelmässigkeit vorweisen (wie z.B. 5.2.1 F «Injektionen verabreichen in Monatsfrequenz») gelten als KLV-Leistungen im Sinne des Pauschaltarifs und werden nicht als einzelne Leistungen betrachtet. Diese Leistungen werden nach der Häufigkeit der in der Vergangenheit erbrachten Leistungen und der zu erwartenden

			Bedürfnisse im LK erfasst. (Im Pauschalsystem ist wenig relevant, wie weit unter der Norm die Häufigkeit liegt, ebenso wieviel über der Norm).
6	Item	Was wird im Rahmen eines Items erfasst?	Die Pflegeleistungen werden grundsätzlich nicht als Einzelleistungen erfasst, sondern als in Items zusammengefasste Pflegeleistungen. Auf Item-Ebene werden die durchschnittliche Häufigkeit, mit der Pflegeleistungen erbracht werden und der Anwesenheitsgrad der Pflege pro erbrachter Pflegeleistungen erfasst. (Die Zeitdauer zur Bestimmung der Durchschnittswerte umfasst i.d.R. 7 Tage.)
7	Ein- und Abgrenzungs-Grundsatz pro Item	Was genau ist in einem Item enthalten? Was alles umfassen die Pflegeleistungen eines Items?	Es gilt der Grundsatz, dass in den im LK2010/LK2020 aufgeführten Items die folgenden Leistungen enthalten sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbereitung (inkl. Informieren) 2. Durchführung 3. Informationen und Gespräche während der Durchführung 4. zielgerichtete Beobachtung, Kontrolle und Evaluation während der Durchführung 5. Einsatz von Geräten und Hilfsmitteln während der Durchführung 6. Nachbereitung (inkl. Kontrollen und im Rahmen der Nachbereitung erfolgende Einträge im Pflegebericht)
8	Massnahmenpakete (MP)	Wie sind die Pflegeleistungen in den Massnahmenpaketen zusammengefasst?	Die Pflegeleistungen sind 10 Massnahmenpaketen zugeordnet und thematisch zu 5 Pflege Themen gebündelt, die in Zeiteinheiten ausgewiesen werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Psychogeriatrische Leistungen (3 MP): 1.2.1 Gedächtnis und Orientierung 1.2.2 Affektregulierung und Impulskontrolle 1.2.3 Sozialverhalten und Integration 2. Mobilität, Motorik und Sensorik: 2.2.1 Mobilität, Motorik, Sensorik 3. Körperpflege (2 MP): 3.2.1 Kompensation der Selbstpflegefähigkeit; 3.2.2 Kontinenz und Kompensation der Inkontinenz 4. Essen und Trinken: 4.2.1 Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme 5. Medizinische Pflege: (3 MP): 5.2.1 Medikation und Schmerzmanagement 5.2.2 Wund- und Hautversorgung 5.2.3 Atmung und Sauerstoffversorgung
9	Strukturierung der Massnahmenpakete	Was haben die beiden Farbbereiche pro Massnahmenpaket im (papierenen) Leistungskatalog für eine Bedeutung?	Jedes Massnahmenpaket ist unterteilt in einen Item-Block mit Kern-Items (alltägliche Pflegeleistungen), farblich gelb hervorgehoben und einen zweiten Item-Block mit Übungen, Trainings, Kontrollen und Prophylaxen.

10	Definition und Abgrenzung der Mitwirkungsfaktor	Was bedeutet der Mitwirkungsfaktor? Wie werden die verschiedenen Ausprägungen verdeutlicht?	Der Mitwirkungsfaktor ist die pflegezeitrelevante Mitwirkung des Bewohners auf die Durchführung der Leistungen eines MP's. Für Bewohner der geriatrischen Langzeitpflege ist der Normausprägung «BW beeinflusst die Pflegedurchführung nicht/kaum»
11	Mehraufwand für Anleitungssituationen	Wie wird zeitlicher Mehraufwand für Anleitungssituationen (z.B. im Rahmen der Körperpflege) berücksichtigt?	Der zeitliche Mehraufwand der Pflege für Anleitungssituationen wird mittels Mitwirkungsfaktor berücksichtigt. (Über alle Pflegeleistungen eines Massnahmenpakets betrachtet).
12	Erfassung des Mitwirkungsfaktors von BW in den Massnahmenpaketen	In welchen Massnahmenpaketen wird der durchschnittliche Mitwirkungsfaktor der BW erfasst / nicht erfasst?	In allen Massnahmenpaketen (MP) - ausser in MP 1.2.1 - 1.2.3 -wird für die erbrachten Items im MP der durchschnittliche Mitwirkungsfaktor der BW erfasst (Der Zeitraum zur Bestimmung der Durchschnittswerte umfasst i.d.R. 7 Tage.)
13	Norm-Häufigkeitsbereiche	Welche Norm-Häufigkeitsbereiche enthält der LK2010/LK2020?	Im LK2010/LK2020 sind folgende Normhäufigkeiten definiert: 1-3 Mal / 2-4 Mal / 5-10 Mal Sie betreffen je nach Item folgende, möglichen Zeiträume: Tag / Woche / Monat / Jahr
14	Erfassung der Anwesenheit, wenn nur ein Teil der Leistungen eines Items erbracht wird	Wie wird die Anwesenheit der Pflege erfasst, wenn die Pflege mit gegebenem Anwesenheitsanteil nur einen Teil der Leistungen in einem Item erbringt?	Der LK2010/LK2020 ist ein Pauschalsystem. Im Rahmen des LK2010/LK2020 werden die dokumentierten und erbrachten Pflegeleistungen immer mit dem hinterlegten Anteil der Mitarbeiteranwesenheit erfasst. Wenn der hinterlegte Anteil der Mitarbeiteranwesenheit beim Item "alle Anteile möglich" lautet, dann entscheiden die Pflegefachpersonen anhand der tatsächlich erbrachten Pflegeleistungen den prozentualen Anteil der Mitarbeiteranwesenheit ($\leq 15\%$ / $> 15 \leq 70\%$ / $> 70\%$). <u>Beispiel:</u> Wenn nur ein Wochendosett gerichtet und BW abgegeben wird, dann kann die MA auf $> 15\% - \leq 70\%$ in unterdurchschnittlicher Häufigkeit codiert werden. Die Ausnahme bilden nur die drei Items in MP 3.2.1 A, G und K. Hier wird ein tieferer Anwesenheitsgrad erfasst, wenn nur ein Teil der Leistungen des Items erbracht wird. Wenn in der "Teilkörper- Morgen- und Abendtoilette" der Pflegeperson nur während einem Teil der Teilkörperpflege anwesend sein muss, wird für das Item der Anwesenheitsgrad $> 15 \leq 70\%$ erfasst. Wenn ein BW sich selbständig wäscht und ihm nur das Material dafür bereitgestellt wird, wird Anwesenheitsanteil $\leq 15\%$ erfasst (siehe Erläuterungen zum Item 3.2.1. A).

15	Übungen	Wie sind Übungen definiert?	Bezüglich der Übungen sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: 1. Übungen müssen von übergeordneten Pflegezielen ableitbar sein 2. ein Pflegeauftrag ist definiert 3. eine periodisch/situative Zielüberprüfung muss erfolgen 4. Übungen müssen dokumentiert sein. 5. Übungen erfolgen grundsätzlich im Rahmen der Pflegeanordnung 6. Stopp, wenn Ziel erreicht oder wenn es nicht mehr sinnvoll ist.
16	Trainings	Wie sind Trainings definiert?	Die Kriterien für Trainings sind: 1. Trainings müssen von übergeordneten Pflegezielen ableitbar sein 2. Ein Trainingsziel muss festgesetzt sein (z.B. Abbau verlangsamen, Status erhalten, Status erhöhen) 3. Eine zeitliche Beschränkung der Trainings muss gegeben sein (mit der Möglichkeit späterer Wiederholung der Trainings) 4. Eine periodische/ situative Zielüberprüfung muss erfolgen 5. Trainings müssen dokumentiert sein 6. Trainings erfolgen auf ärztliche Verordnung (s. nächsten Punkt). 7. Stopp, wenn Ziel erreicht oder wenn es nicht mehr sinnvoll ist.
17	Trainingsdauer	Wie lange kann ein ärztlich verordnetes Training maximal dauern?	Dauer von Training richtet sich nach der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und muss entsprechend erneut verordnet werden. Wenn nicht anders vom Arzt verordnet, gilt die Trainingsverordnung für max. 6 Monate, bis zur nächsten Erhebung/ Erfassung.
18	Ärztliche Trainings-Verordnung	Schliesst die Unterschrift vom Arzt auf der Tarifverordnung auch gleichzeitig die Verordnung für ein Training ein?	Die codierten Trainings werden ab BESA System Version 5 auf dem Bedarfsmeldeformular im Feld "Hinweise" ausgewiesen und können so als ärztliche Anordnung eingeholt werden.
19	Trainings-Abschluss	Braucht es nach Abschluss eines Trainings, (z. B. eines dreiwöchigen Gehtrainings), eine neue Bedarfsklärung/Einstufung im LK2010/LK2020?	Ja, wenn daraus ein Tarifstufenwechsel erfolgt.
20	Querschnittleistungen	Was sind Querschnittleistungen?	Querschnittleistungen sind im Pflegeprozess anfallende, KVG-relevante, spezifische Dokumentations-, Planungs-, Beratungs-, Kontroll- und Abklärungs-Massnahmen. Das System berechnet je nach erfassten Pflegeleistungen einen Zuschlag, der zu den Pflegeminuten hinzugefügt wird. Siehe «MP 6 Querschnittleistungen und Spezialaufwände im Pflegeprozess»
21	Erfassung unveränderter Pflegesituationen	Wie muss vorgegangen werden, wenn eine Pflegesituation nach 6 Monaten beinahe unverändert ist?	Vorgängerwerte können im LK2010/LK2020 pro Massnahmenpaket mittels Buttons «Vorgängerwerte kopieren» übernommen und damit bestätigt werden.

22	Erfassung partiell veränderter Pflegesituationen	Wenn sich eine Pflegesituation so verändert, dass ein Tarifstufenwechsel daraus erfolgt, muss dann die gesamte Pflegesituation erneut erfasst werden?	Vorgängerwerte können im LK2010/LK2020 pro Massnahmenpaket mittels Buttons «Vorgängerwerte kopieren» übernommen und anschliessend an die aktuelle Situation angepasst werden.
23	Einmalige Leistungen	Wie werden einmalige Pflege-Vorkommnisse und -Leistungen, wie z.B. eine einmalige Behandlung einer Schnittwunde nach einer Verletzung, ein einmaliges Weglaufen eines BW, eine einmalige Blasenspülung, im LK erfasst?	Einmalige Pflegeleistungen und -Vorkommnisse, werden nicht im LK erfasst. Als Einstufungsbasis wird über einen Zeitraum von in der Regel 7 Tagen der durchschnittliche Pflegeaufwand für wiederkehrende Pflegeleistungen ermittelt. Tritt vor Ablauf der regulären Frist von 6 bzw. 9 Monaten eine signifikante Veränderung ein, wird eine ausserordentliche Folgerhebung durchgeführt.
24	Einzelne Pflegeleistungen	Wie wird eine einzelne erbrachte Pflegeleistung eines Items erfasst?	Im Pauschalsystem wird eine einzelne erbrachte Pflegeleistung regulär im entsprechenden Item erfasst, auch wenn nicht sämtliche im Item beschriebenen Leistungen erbracht werden. <u>Beispiel:</u> Notwendiges Einüben einer Hörhilfe bei BW, wird in der entsprechenden Häufigkeit und der Anwesenheit > 70% im Item «Einüben Einsatz und Regulierung von Hörhilfen, Benutzung von Spezialbrillen, Lupen» erfasst, auch wenn dieses Item das «Einüben der Benutzung von Spezialbrillen und Lupen» umfasst. Ebenfalls regulär werden Pflegeleistungen in einem Item erfasst, wenn sämtliche möglichen Leistungen im Item benötigt und erbracht werden.
25	BESA 0-er	BESA-«0»-BW: Bei Institutionen mit BESA Ressourcen Version 5. Wenn die Bewohnerbefragung (fakultativ), Angehörigenbefragung (fakultativ) und Beobachtung durchgeführt wird, muss dann auch der LK2010/LK2020 ausgefüllt werden?	Ja, das Abschliessen der gesamten Erhebung ist sinnvoll. Im LK2010/LK2020 wird in den MP entsprechend «keine Leistung» ausgewählt. Bei Institutionen die nur mit BESA Leistungen arbeiten und BW ohne Pflegeleistungen haben, kann dies in den «Administrativen Angaben» mit einem Häkchen bei «keine Pflegeleistungen» angegeben werden. Damit erscheint BW nicht mehr auf die Fälligkeitsliste.
26	Methoden	Wo/ Wie werden im Rahmen der Pflege eingesetzte Methoden wie z.B. Bobath/Kinästhetik, basale Stimulation usw. erfasst?	Erfasst werden Pflegeleistungen, die zur Erreichung der definierten Pflegeziele im Rahmen der Pflege erfolgen. Methoden als solche bilden keine Pflegeleistung, sie sind mögliche Mittel zur Erfüllung einer Pflegeleistung. Mit welchem Mittel eine Pflegeleistung erbracht wird, ist nicht relevant für die Leistungserfassung (aber allenfalls für die Dokumentation).
27	regelmässige / strukturelle Kontrollgänge Nachtwache	Kann der allgemeine Kontrollgang der Nachtwache erfasst werden? (Es geht nicht um Sturzverletzungen u.Ä.)	Nein, er fällt unter die Nicht-KVG-Leistungen der Institution.

28	KVG-Leistungen durch Nicht-Pflege-Personal	Können Leistungen zu Lasten des KVG erfasst werden, wenn sie von Nicht-Pflege- und Betreuungspersonal erbracht werden?	Die Institutions- und Pflegeleitung ist für die Organisation der Arbeitsaufteilung zuständig – entsprechend den Vorgaben der kantonalen Aufsichtsbehörden zur Pflegequalität und zu den Ausbildungen des Personals. Ärztlich verordnete KVG-Leistungen können daher von verantwortlichen Pflegefachpersonen an angemessen ausgebildetes Personal delegiert und im LK erfasst werden, insofern die Dokumentation der Wirkung gewährleistet werden kann.
29	Wechselnde Gesundheitssituation	Bei einer BW ändert sich die Gesundheitssituation immer wieder, manchmal ist sie relativ selbständig, dann braucht sie wieder vermehrt Unterstützung. Wie wird dies erfasst?	Zeigt die wechselnde Gesundheitssituation über einen Zeitraum eine gewisse Regelmässigkeit auf, so wird der Durchschnitt der Leistungen über eine längere Zeit als die letzten sieben Tage berücksichtigt. Mit diesem Verfahren wird aus der Summe der erbrachten Leistungen in beiden Situationen der Durchschnitt berechnet und erfasst.
30	Begleiten zum Essen	Darf die Begleitung zum Essen wegen Orientierungs-, Seh- und Mobilitätsschwierigkeiten erfasst werden?	Anschliessend an das Bundesgerichts-Urteil vom 27.4.2010 wird zwischen Versicherern und BESA QSys AG folgende Umsetzung für das Item 2.2.1 vereinbart. Ab 1.7.2014 darf das Begleiten zum Essen bei BW mit Unterstützungsbedarf wegen Orientierungs-, Sinnes- oder Mobilitätseinschränkungen wie folgt erfasst werden: Muss BW wegen kognitiver Beeinträchtigung oder Einschränkungen beim Sehen begleitet werden, wird diese Leistung unter 1.2.1 C erfasst. Begleiten wegen Geheinschränkungen (d.h. Unterstützungsbedarf bei Mobilitätseinschränkungen) wird unter 2.2.1 G erfasst. Wenn sowohl bei kognitiven als auch Mobilitätseinschränkungen begleitet wird, dann unter 2.2.1 G erfassen. Es können nicht beide Items gleichzeitig codiert werden.
31	Erfassen der Leistungen bei Veränderungen	Ab wann gilt bei einer ausserordentlichen Erhebung die neue Tarifstufe?	Bei BESA-Ressourcen ist das Datum "Abschluss der Bedarfsklärung" das «zu verrechnen ab Datum». Bei BESA-Leistungen gilt das Erfassungsdatum. Ausnahme: bei Eintritt oder Rückkehr aus dem Spital, gilt das Eintritts-/Rückkehrdatum. Siehe Dokument im BESA System «Abschlussregel BESA System Version 5» unter BW-Dossier -> Erhebungsmanagement -> Dokumente.

32	Berechtigungen zur Leistungserfassung	Welche Pflegenden sind berechtigt den LK2010/LK2020 auszufüllen und abzuschliessen? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?	Erfassen der Leistungen im LK2010/LK2020 wird in den Administrativverträgen zwischen ARTISET und den Krankenversicherungs-Verbänden wie folgt geregelt. Im Administrativvertrag zwischen ARTISET und HSK in gültig ab 01.07.2019, Art.7.1.2, S. 5, sowie im Administrativvertrag zwischen ARTISET und CSS gültig ab 01.07.2019, Art 6.1.2 S 3, steht: "Die Verantwortung für die Erfassung der Bedarfsabklärung liegt bei systemgeschulten und auf tertiäre Stufe ausgebildeten Pflegefachpersonal". Im Administrativvertrag zwischen ARTISET und Tarifsuisse AG regelt dies in Art. 9.4, S.6, gültig ab 1.1.2022: " «Die Verantwortung für die Erfassung der Bedarfsermittlung liegt bei systemgeschulten und auf tertiärer Stufe ausgebildeten Pflegefachpersonen» («Systemgeschult» bedeutet durch Systemanbieter geschult). Siehe Dokument BESA-Richtlinien unter https://www.besaqsys.ch/sites/default/files/Downloads/BESA%20QSys-Richtlinien-BESA%20System.pdf
33	Erfassungsregeln	Welche Dokumente geben Auskunft über die gültigen Erfassungsregeln?	Nur die Dokumente «LK» und «Erläuterungen und FAQ zu LK» sind gültige Dokumente, die die Erfassungsregeln festlegen. Die aktuelle Version davon ist immer ab BESA System Version 5 als Dokument «Abschlussregel BESA System Version 5» unter BW-Dossier -> Erhebungsmanagement -> Dokumente verfügbar. Jede neue Version wird den Kunden zusätzlich in einer Kundeninformation per Mail kommuniziert.
34	Trainingsrelevante Kognition	Was bedeutet die trainingsrelevante Kognition?	Die trainingsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.
35	Übungsrelevante Kognition	Was bedeutet die übungsrelevante Kognition?	Die übungsrelevante Kognition bedeutet, dass eine überprüfbare Wirkung erzielt werden kann.
36	Genügende Kognition	Wann ist die genügende Kognition gegeben?	Die genügende Kognition ist gegeben, wenn eine überprüfbare Wirkung erzielt wird.

37	Zuordnung von Leistungen	Wieso existieren Zuordnungen bestimmter Leistungen zu Items, die nicht unbedingt logisch sind?	<p>Die Items des LK2010/LK2020 wurden von BESA QSys AG gemeinsam mit ARTISET und den Versicherern vereinbart und werden von BESA QSys AG nicht eigenmächtig angepasst. Es wurden aber seither KVG-Leistungen identifiziert, welche im LK2010/LK2020 fehlen. Um den Institutionen die Erfassung dieser Pflegeleistungen dennoch zu ermöglichen, wurden sie anhand folgender Kriterien einem bestehenden Item zugeordnet: Übereinstimmung der hinterlegten Minuten, Übereinstimmung der Normhäufigkeit (Pro Tag, Monat, Jahr) und Übereinstimmung der Aufgabenbereiche in entsprechender Fachkompetenz (Grundpflege, Medizinische Pflege etc.). Auf eine thematische/inhaltliche Übereinstimmung konnte dabei keine Rücksicht genommen werden.</p> <p>Diese Zuordnung wird in den Erläuterungen unter «beinhaltet auch» aufgeführt. Z.B. Item 5.2.1 C «Ohren-, Nasen, Augentropfen...» «Beinhaltet auch: Vaginal und rektal verabreichte Medikamente, Darm/Vaginalreposition»</p>
38	Beobachtungsphase	Wozu dient die Beobachtungsphase?	<p>Die Beobachtungsphase dient zum Erkennen von Ressourcen und Problemen von BW. So lange keine Pflegeplanung vorhanden ist, kann auch die Durchführung und die Wirksamkeit der Massnahmen fortlaufend in Pflegebericht dokumentiert werden. Nach dem der Pflegeplan als Produkt des pflegediagnostischen Prozesses erstellt ist, wird er während 7 Tagen evaluiert und angepasst. Erst danach können die Leistungen in LK2010/LK2020 korrekt erfasst werden. Siehe BESA-Leitlinien https://www.besaqsys.ch/sites/default/files/Downloads/BESA%20QSys-Leitlinie-Pflegeprozess.pdf</p>
39	Pfleagemassnahmen täglich dokumentieren	Muss die Durchführung der Pflegemassnahmen täglich bestätigt werden?	<p>Nein, die Pflegeplanung ist die pflegerische Verordnung und wird entsprechend durchgeführt. Die Abweichungen und Zustandsveränderungen werden laufend dokumentiert. Voraussetzung dafür ist eine aussagekräftige Pflegeplanung.</p>
40	Dokumentation der Wirkung	Wie oft und wann müssen die Massnahmen resp. deren Wirkung evaluiert werden?	<p>Eine generelle Aussage zu der Häufigkeit der zu dokumentierenden Wirkung kann nicht gemacht werden. Dies hängt immer mit der Bewohnersituation und den formulierten Zielen zusammen. Die Evaluationszyklen werden durch die Terminierung der Ziele festgelegt.</p>
41	Definition Medikament	Was versteht man unter dem Begriff «Medikament» in den Erläuterungen beim Massnahmenpaket 5.2.1?	<p>Gemäss Definition im Heilmittelgesetz.</p>